

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Dienstordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Parkplatzordnung der Parkplätze und Parkflächen

des Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach

1. Allgemeine Bedingungen

Die Parkplatzordnung gilt für alle Benutzer, die sich auf den Parkplätzen (Mitarbeiter- und Besucherparkplätze), den Abstellplätzen für Fahrräder und einspurige KFZ oder im Bereich der Zu- und Ausfahrten sowie der Ein- und Ausgänge („Parkraum“) des Krankenhauses des Deutschen Ordens Friesach (DOKH) aufhalten. Die Benützung des Parkraums erfolgt auf eigene Gefahr.

Sollten die Bedingungen der Parkplatzordnung nicht akzeptiert werden, kann - binnen 15 Minuten nach der Einfahrt - kostenlos ausgefahren werden.

2. Vertragsgegenstand

a) Erwerb des Nutzungsvertrages

Der Benutzer erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Einstellplatz abzustellen und anerkennt, einen (kostenpflichtigen) Nutzungsvertrag über einen Fahrzeugabstellplatz zu den hier geregelten Bedingungen geschlossen zu haben. Dauerparker erwerben bei Übernahme der Dauerparkkarte ebenso die oben angeführten Nutzungsrechte und Pflichten. Bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei strikt zu beachten.

b) Behindertenparkplätze

Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Parkausweis für Behinderte gemäß § 29b StVO bzw. Behindertenpass mit Eintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ benützt werden.

c) Bewachung

Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug eingebrachter Sachen ist nicht Vertragsgegenstand.

3. Einfahrt

- Die Einfahrt, die Ausfahrt sowie der Zutritt zum Parkraum ist grundsätzlich 24 h möglich. An den Ein- und Ausfahrten zu den Parkplätzen befinden sich Schrankenanlagen.
- Durch Ziehen, Einführen oder Auflegen des Parktickets oder der Dauerparkkarte an der Schrankenanlage und der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeuges wird anerkannt, einen (kostenpflichtigen) Nutzungsvertrag über einen Fahrzeugabstellplatz zu den hier geregelten Bedingungen geschlossen zu haben. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages wird der Benutzer berechtigt, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten und freien Abstellplatz abzustellen. Dauerparker erwerben bei Übernahme der Dauerparkkarte ebenso die oben angeführten Nutzungsrechte und Pflichten.
- Eine Verpflichtung zur Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in den Parkraum

eingebraachte Sachen wird nicht übernommen.

- Im gesamten Parkraum gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung (Maximalgeschwindigkeit von 10 km/h sofern nichts anders angegeben) ist einzuhalten.
- Die Verkehrszeichen, Lichtsignale, Beschilderungen und Bodenmarkierungen im Bereich des Parkraums einschließlich der Zu- und Ausfahrten, sowie der Ein- und Ausgänge sind zu beachten, und den Anordnungen der verantwortlichen Mitarbeiter (insbesondere Haustechnik und Portier) sind im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.

4. Ordnungsvorschriften

- Der Benutzer verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren. Das Öffnen der Fahrzeurtüren hat mit besonderer Vorsicht zu erfolgen, um eine Beschädigung der benachbart geparkten Fahrzeuge zu verhindern. Ein Wegrollen des Fahrzeuges ist durch Anziehen der Handbremse und Einlegen eines Ganges zu verhindern.
- Zur Entsorgung von Abfällen sind die dafür vorgesehenen Behälter zu nutzen, durch Zuwiderhandeln entstehende Verschmutzungen sind vom Verursacher zu beseitigen bzw. werden auf dessen Kosten beseitigt.
- Der Zugang zu den Parkplätzen ist nur autorisierten Benutzern, deren Bevollmächtigten oder Begleitpersonen gestattet. Der Aufenthalt im Bereich des Parkraums ist nur für den Zeitraum erlaubt, der zur Abwicklung der Abstellung und der Abholung des geparkten Fahrzeuges erforderlich ist, insbesondere ist das Ausruhen oder Schlafen im Bereich des Parkraums oder im geparkten Fahrzeug nicht gestattet.
- Kinder dürfen sich im Parkraum nur in Begleitung einer erwachsenen Person aufhalten.

5. Verbote und Sanktionen

d) Verboten ist insbesondere:

- Kinder dürfen auf keinen Fall unbeaufsichtigt im Fahrzeug hinterlassen werden.
- Tiere dürfen auf keinen Fall unbeaufsichtigt im Fahrzeug hinterlassen werden.
- das Halten und Parken in nicht ausdrücklich als Abstellplätze gekennzeichneten Bereichen und den als Abschleppzone markierten Bereichen wie etwa Feuerwehrezufahrten (auch das Halten und Parken auf Abstellplätzen für Behinderte, Notarzdienst ohne entsprechenden Ausweis)
- auf den als Parkverbot ausgewiesenen Abstellplätzen länger als bis zu 10 Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit zu stehen
- das Abstellen eines Fahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen oder von Anhängern jeglicher Bauweise ohne zuvor eingeholte Zustimmung des DOKH.
- die Einfahrt und das Abstellen von Fahrzeugen mit Mängeln, die den Parkraum oder dessen Betrieb gefährden (z.B. undichter Tank, Ölverlust, o.ä.)

- das Auftanken oder Ablassen von Benzin, Öl und anderen Flüssigkeiten des Fahrzeuges
- die Lagerung von Kraftstoff, feuergefährlichen Gütern und brennbaren Stoffen innerhalb und außerhalb des Fahrzeuges (ausgenommen ein ordnungsgemäß verschlossener Reserve-Kraftstoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von höchstens 10 Litern)
- die Durchführung jeglicher Arbeiten an Fahrzeugen, wie etwa Reinigungsarbeiten, Reparaturen, Ölwechsel etc.
- das Abstellen von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges
- jede unverhältnismäßig hohe Lärmerzeugung
- das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers
- das Befahren der Parkplätze mit Skateboard, Roller, Inlineskates oder anderen Fortbewegungsmitteln

e) Im Falle, dass

- ein Fahrzeug vertragswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellt wird, insbesondere wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre,
- ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird oder mehr als einen markierten Stellplatz verstellt

ist das DOKH berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Abstellplatz zu verbringen und/oder die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Darüber hinaus ist das DOKH ermächtigt, bei Inanspruchnahme von mehreren Abstellplätzen für nur ein Fahrzeug samt Zubehör (Anhänger udgl.) die doppelte Parkgebühr zu erheben.

6. Hinweise zur Kenntnisnahme

- Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Höchsteinstelldauer 30 Tage beträgt, soweit keine Sondervereinbarung (z.B. Dauerparkvertrag) besteht. Nach Ablauf dieser 30 Tage gilt das Fahrzeug als widerrechtlich abgestellt, daher ist der dadurch entstehende Aufwand zu ersetzen, bzw. wird gegebenenfalls mittels Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage gegen den Fahrzeughalter vorgegangen. Darüberhinausgehende Ansprüche, etwa aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben dabei ausdrücklich vorbehalten.
- Das DOKH weist darauf hin, dass die ausdrücklich als Abschleppzone markierten Abstellplätze (Parkplätze für Behinderte, Notarztdienst, Feuerwehrzone, etc.) ausschließlich für Behandlung und Therapie bzw. dienstliche Notwendigkeiten benützt und neben der Parkraumüberwachung durch das DOKH kontrolliert und gegebenenfalls abgestraft werden.

7. Schadensfall / Haftung

- Das DOKH haftet für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Fahrzeuge nur insoweit, als Schäden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches schuldhaftes Handeln seiner Mitarbeiter (im Zuge von Instandhaltungs-, Administrationsarbeiten etc.) entstanden und nicht auf höhere Gewalt oder andere außerhalb derer Einflussphäre liegende Ursachen zurückzuführen sind.
- Das DOKH haftet nicht für Zubehör, Gepäckstücke und Ausrüstungsgegenstände, die sich im Fahrzeug befinden bzw. am Fahrzeug angebracht sind.

- Das DOKH haftet nicht für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese befugt oder unbefugt im Parkraum aufhalten.
- Allfällige Beschädigungen von Parkraumeinrichtungen oder anderen Fahrzeugen durch den Benutzer sind unverzüglich und vor der Ausfahrt dem DOKH (Haustechnik bzw. Portier) sowie der Polizei zu melden, ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.
- Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass eventuelle Störungen, Behinderungen (z.B. Wettereinflüsse) und technische Gebrechen im Parkraum sofort nach deren Verständigung bzw. Auftauchen und so schnell als möglich behoben werden. Das DOKH haftet nicht für dadurch verursachte Schäden, Verspätungen und daraus resultierende Folgeschäden bzw. -kosten.

8. Ausfahrt

a) Parkgebühren, laut Aushang

Nach Besuch/Aufenthalt im DOKH ist die Parkgebühr an den Kassenautomaten zu entrichten, danach steht für die Abholung des Fahrzeuges bis zum Passieren des Ausfahrtsschrankens eine angemessene Zeit (15 min) zur Verfügung. Bei verspäteter Ausfahrt ist der über dem bezahlten Zeitraum hinausgehende Aufenthalt aufzuzahlen.

b) Beschädigung und Verlust des Parktickets

Das Parkticket ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes trägt der Benutzer.

Sollte durch Beschädigung die Funktion des Parktickets nicht mehr gegeben sein, so ist das DOKH berechtigt, den entstandenen Aufwand und die Parkgebühr zu verrechnen.

Bei Verlust des Parktickets ist das DOKH (Portier) sofort in Kenntnis zu setzen. Es wird mindestens die Tagesgebühr eingehoben, außer es kann die tatsächliche Einstelldauer des Fahrzeuges nachgewiesen werden.

c) Verhalten im Brandfall

Bei Eintreten einer Brandsituation sind, nur unter Beachtung der eigenen Sicherheit, Löschversuche mit geeigneten Feuerlöschgeräten zu unternehmen und dies sofort bei der Haustechnik bzw. Portier des DOKH zu melden. Sofern möglich, sind gefährdete Personen zu warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen zu evakuieren.

d) Sonstige Bestimmungen

Die gegenständliche Parkplatzordnung gilt darüber hinaus auch für alle Dauerparker im Sinne der gesonderten Nutzungsbedingungen für Dauerparkkarten.

Mündliche Vereinbarungen, die den gegenständlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind ungültig. Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Klagenfurt.